

Fahrlässige Tötung eines Säuglings – Strafbarkeit eines Arztes im Praktikum

Ein Arzt im Praktikum hatte die Aufgabe erhalten, einem Säugling ein Antibiotikum zu verabreichen. Dieses Antibiotikum ist ein Saft, der von Kindern oral eingenommen wird. Diese orale Einnahme erfolgte im Krankenhaus, in dem der Säugling lag, nicht mit einem Löffel, sondern mit einer Injektionsspritze ohne Nadel. Der Arzt im Praktikum, der über diese Praxis nicht informiert war, ging irrtümlich davon aus, dass das Antibiotikum nicht oral, sondern intravenös zu verabreichen sei. Er benutzte die Spritze, um das Medikament intravenös zu injizieren. Das Kind starb daraufhin.

Das Amtsgericht Bielefeld hat den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen verurteilt. In der Berufungsinstanz wurde diese Strafe auf 90 Tagessätze reduziert. Landgericht Bielefeld, Urteil vom 14.08.2013, 11 NS 11/13.

Weitere Informationen beim Verfasser:

RA Claus Renzelmann
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Lehrbeauftragter für Medizinrecht, Medizinpolitik
und Gesundheitsökonomie FOM Essen / Neuss

Rechtsanwälte Vohmann & Kollegen
Erholungstraße 14
42103 Wuppertal
Tel. (02 02) 26 45 98-0
Fax (02 02) 26 45 98-60
mailto:info@rechtsanwalt-renzelmann.de
www.rechtsanwalt-renzelmann.de